

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2016/145 vom 23. August 2016

Sg Verwaltungsgericht, 2016-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2016_145

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2016/145 du 23 août 2016

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2016/145 del 23 agosto 2016

Regeste

Verfahren, Art. 98ter VRP. Die Beschwerdebeteiligte hat im Beschwerdeverfahren keinen Antrag auf Entschädigung ausseramtlicher Kosten gestellt. Sie kann einen solchen Antrag nicht durch Einreichung einer Kostennote nach der bundesgerichtlichen Rückweisung der Angelegenheit einzig zur Neuregelung der Kosten im kantonalen Verfahren nachholen (Verwaltungsgericht, B 2016/145). Entscheid vom 23. August 2016

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht hat mit dem Urteil vom 16. Juni 2016 den Anträgen der Beschwerdebeteiligten entsprochen und die Befreiung des Beschwerdegegners vom Berufsgeheimnis durch die Vorinstanz vom 19. September 2013 bestätigt. Dieses Ergebnis entspricht einer Abweisung der Beschwerde im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht.

E. 2

Ausseramtliche Kosten werden für das Beschwerdeverfahren nicht entschädigt. Der
Präsident Der Gerichtsschreiber Eugster Scherrer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.